

Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 39 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG), vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230), hat der Senat der Universität Heidelberg am 8. Juli 2021 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

I. Allgemeines

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Voraussetzungen für die Habilitation
- § 3 Habilitationsleistungen

II. Habilitationsverfahren

- § 4 Habilitationskonferenz
- § 5 Habilitationsgesuch, Antrag auf Annahme als Habilitand/in
- § 6 Durchführung der Habilitation
- § 7 Zulassung zur Habilitationsprüfung
- § 8 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation
- § 9 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 10 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 11 Pädagogisch-didaktische Eignung
- § 12 Mündliche Habilitationsleistung
- § 13 Vollzug der Habilitation
- § 14 Dauer des Habilitationsverfahrens
- § 15 Rücknahme des Habilitationsantrags
- § 17 Umhabilitation
- § 18 Ruhen, Widerruf, Erlöschen der Lehrbefugnis und der Habilitation
- § 19 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Akteneinsicht
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Bedeutung der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften.
- (2) Die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bekennt sich zu den Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und setzt diese in angemessener Weise um.

§ 2 Voraussetzungen für die Habilitation

- (1) Die Annahme als Habilitand/in setzt die Promotion oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss in dem Fach oder Fachgebiet und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit sowie Lehrerfahrung voraus.
- (2) Über die Anerkennung eines Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Abschlusses, der nicht in dem Fach oder Fachgebiet der beabsichtigten Habilitation erworben wurde, entscheidet die Habilitationskonferenz auf Antrag des/der Bewerbers/in.

§ 3 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden, aus denen die Eignung der/der Bewerbers/in für die Forschungs- und Lehrtätigkeiten eines/r Professors/in hervorgeht:

1. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 9;
2. der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 10;
3. die mündliche Habilitationsleistung gemäß § 11.

II. Habilitationsverfahren

§ 4 Habilitationskonferenz

- (1) Das Habilitationsverfahren wird von der Habilitationskonferenz durchgeführt.
- (2) Der Habilitationskonferenz gehören an
 1. die Professoren/innen der Fakultät im Beamten- oder Angestelltenverhältnis; ferner die entpflichteten Professoren/innen sowie die Professoren/innen der Fakultät im Ruhestand, solange diese nicht auf ihre Mitgliedschaft in der Habilitationskonferenz verzichten;
 2. die Honorarprofessoren/innen der Fakultät, denen die korporationsrechtliche Stellung einer/s beamteten Professorin/s übertragen worden ist;
 3. die apl.- Professoren/innen der Fakultät, die an ihr tätig sind;
 4. die Privatdozenten/innen der Fakultät, die an ihr tätig sind.
- (3) Den Vorsitz der Habilitationskonferenz führt der/die Dekan/in, bei Verhinderung sein/e/ihre Vertreter/in.
- (4) Die Habilitationskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden jedoch die entpflichteten Professoren/innen sowie die Professoren/innen im Ruhestand und die Privatdozenten/innen bei der Berechnung der Grundgesamtheit nicht mitgezählt.
- (5) Für die Anerkennung der Habilitationsleistungen gemäß § 3 ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Habilitationskonferenz erforderlich; die Beschlussfassungen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (6) Über die Sitzung der Habilitationskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Ort der Sitzung, den Namen des/der Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
- (7) Die Habilitationskonferenz kann Aufgaben im Habilitationsverfahren an den/die jeweilige/n Mentor/in oder das Fachmentorat übertragen.

§ 5 Habilitationsgesuch, Antrag auf Annahme als Habilitand/in

- (1) Das Habilitationsgesuch setzt einen schriftlichen Antrag des/der Bewerbers/in an den/die Vorsitzende/n der Habilitationskonferenz voraus. Dem Antrag sind beizufügen
 1. die Angabe des Faches bzw. Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird;
 2. ein Exposé des Habilitationsprojektes;
 3. ein Exemplar der Dissertation;
 4. ein vollständiges Schriftenverzeichnis;
 5. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang ersichtlich ist;
 6. eine vollständige Übersicht der Lehrtätigkeit nach Abschluss der Promotion
 7. ein Personalbogen mit Lichtbild;
 8. eine Kopie der Promotionsurkunde;
 9. eine Erklärung, dass es keine etwaige andere noch laufende oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren gibt;
 10. eine Erklärung, dass nicht durch ein Gerichtsurteil die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufs untersagt ist;
 11. eine Erklärung, dass keine straf- und disziplinargerichtlichen Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren vorliegen;
- (2) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet die Habilitationskonferenz über die Annahme als Habilitand/in.
- (3) Die Annahme ist zu versagen, wenn
 1. der Habilitationsantrag unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird.
 2. die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 2 fehlen.

§ 6 Durchführung der Habilitation

- (1) Mit der Annahme als Habilitand/in bestimmt die Habilitationskonferenz eine/n Mentor/in oder setzt ein Fachmentorat ein. Der/Die Habilitand/in hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet.
- (2) Das Fachmentorat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen mindestens eines ein/e Professor/in gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 1 sein muss.
- (3) Der/Die Mentor/in bzw. das Fachmentorat vereinbaren mit dem/der Habilitanden/in und der Fakultät ein Memorandum, in dem die wesentlichen Punkte für das Habilitationsverfahren niedergelegt sind. Die Aufgaben und Tätigkeiten des/der Habilitanden/in müssen dem Ziel dienen, die erforderlichen Qualifikationen eines/r Hochschullehrers/in zu erwerben.
- (4) Mit der Vorlage des Memorandums bei der Fakultät beginnt die Habilitationsphase. Nach etwa zwei Jahren findet eine Zwischenevaluation statt, das Ergebnis wird dem/der Rektor/in mitgeteilt. Auf Antrag des/der Habilitanden/in kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden.
- (5) Die Zwischenevaluation wird vom/der Mentor/in oder vom Fachmentorat durchgeführt und in einer Stellungnahme schriftlich dargelegt. Sie basiert auf einem schriftlichen Bericht des/der Habilitanden/in und umfasst sowohl die wissenschaftlichen als auch die auf die Lehre bezogenen Leistungen. Entspricht das Ergebnis der Zwischenevaluierung den im Memorandum festgelegten Erwartungen, wird die Habilitation wie vorgesehen fortgeführt. Sind auf Grund der Zwischenevaluierung Korrekturen im Memorandum erforderlich, können diese in einer Änderungsvereinbarung festgelegt werden. Ergibt die Zwischenevaluierung, dass die vom/der Habilitanden/in erwarteten Leistungen nicht erbracht sind und ist davon auszugehen, dass diese auch in Zukunft nicht erbracht werden, so kann die Habilitationskonferenz die

Bestellung des/der Mentors/in bzw. des Fachmentorates aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden.

§ 7 Zulassung zur Habilitationsprüfung

- (1) Nach Fertigstellung der schriftlichen Habilitationsleistung kann der/die Habilitand/in die Zulassung zur Habilitationsprüfung beantragen. Dem Antrag sind in schriftlicher Form beizufügen
 1. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 3 Ziff. 1 in vier Ausfertigungen;
 2. eine Erklärung darüber, dass die Habilitationsschrift bzw. die in alleiniger Autorenschaft entstandenen vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen vom/von Habilitanden/in selbstständig angefertigt und dass dabei nur die darin angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind; eine Erklärung zum eigenen Anteil an den in Ko-Autorenschaft entstandenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
 3. ein vollständiges Schriftenverzeichnis;
 4. Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang;
 5. eine Vollständige Übersicht der Lehrtätigkeit nach Abschluss der Promotion;
 6. Evaluationsberichte der Lehre (z.B. Bewertungen durch Studierende).
- (2) Über die Zulassung zur Habilitationsprüfung entscheidet die Habilitationskonferenz; § 5 gilt entsprechend.
- (3) Wird der/die Habilitand/in nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 8 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens die Voraussetzung nach § 2 und § 5 entfällt.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich der/die Habilitand/in einer Täuschung schuldig gemacht hat, insbesondere, wenn gegen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Heidelberg verstoßen wurde.

§ 9 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift oder aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen und einem Mantelpapier, die einer Habilitationsschrift gleichwertig sind.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung kann als Ganzes oder in Teilen bereits veröffentlicht sein. Sie muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (3) Schriften, die bereits für andere Qualifizierungen verwendet wurden (z.B. Masterarbeiten, Dissertationen), können nicht als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden.

§ 10 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung bestellt die Habilitationskonferenz aus ihrer Mitte mindestens eine/n Gutachter/in; der/die Professor/in i.S. von § 4 Abs. 2 Ziff. 1 oder Honorarprofessor/in i.S. des § 4 Abs. 2 Ziff. 2 oder apl.-Professor/in i. S. des § 4 Abs. 2 Ziff. 3 sein muss. Es ist zumindest ein/e weitere/r Gutachter/in zu bestellen, der/die nicht der Habilitationskonferenz angehören muss. Sofern Gutachter/innen nicht der Habilitationskonferenz angehören, müssen sie Professoren/innen im Sinne von Satz 1 sein.

Sie werden an den Entscheidungen über die Habilitationsleistungen stimmberechtigt beteiligt.

- (2) Auf Beschluss der Habilitationskonferenz können darüber hinaus bis zu zwei Professoren/innen anderer Fakultäten der Universität an den Entscheidungen über die Habilitationsleistungen stimmberechtigt beteiligt werden.
- (3) Jede/r Gutachter/in legt ein schriftliches Gutachten vor, das eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und eine Stellungnahme zum Umfang der Lehrbefähigung enthält. Die Gutachten sollen in der Regel spätestens drei Monate nach Bestellung zum/r Gutachter/in vorliegen.
- (4) Falls der/die Habilitand/in von der Anfertigung einer Habilitationsschrift abgesehen hat, muss er/sie eine Zusammenfassung der von ihm/ihr eigenständig erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse vorlegen. Die Habilitationskonferenz kann ihm/ihr die Anfertigung einer Habilitationsschrift empfehlen und mit seiner/ihrer Zustimmung die Bearbeitung des Antrages aussetzen.
- (5) Vor der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung ist dem/der Habilitanden/in auf Antrag Einsicht in die Gutachten zu geben. Empfiehlt ein Gutachten die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung, so ist dies dem/der Habilitanden/in mitzuteilen. In diesem Fall kann er/sie verlangen, dass ein weiteres Gutachten eingeholt wird. Dem Verlangen muss entsprochen werden. Er/Sie kann eine/n Gutachter/in vorschlagen. Ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Vor der Entscheidung über die Bestellung des/der Gutachters/in ist der/die Habilitand/in von der Habilitationskonferenz anzuhören.
- (6) Mindestens eine Woche vor der Entscheidung der Habilitationskonferenz über die schriftliche Habilitationsleistung werden den Mitgliedern der Habilitationskonferenz die Gutachten sowie die Habilitationsschrift bzw. die eingereichten wissenschaftlichen Veröffentlichungen zugesandt. Jedes Mitglied der Habilitationskonferenz ist zu einer schriftlichen Stellungnahme berechtigt, die den anderen Mitgliedern der Habilitationskonferenz zugänglich gemacht werden muss.
- (7) Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet die Habilitationskonferenz über die Anerkennung oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (8) Wird die schriftliche Habilitationsleistung von der Habilitationskonferenz nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 11 Pädagogisch-didaktische Eignung

- (1) In der Qualifikationsphase für die Venia Legendi soll sich der/die Kandidat/in in angemessenem Umfang an der Lehre beteiligen. Der typische Umfang hierfür sind 2-4 Semesterwochenstunden pro Semester über einen Zeitraum von vier Jahren. Die Minimalanforderung für den Umfang der studiengangbezogenen Lehrveranstaltungen ist eine Summe von 8 SWS. Dieser Umfang muss durch Lehre erreicht werden, die nach der Promotion erbracht wurde und diese Lehre muss mindestens zwei inhaltlich unterschiedliche Lehrveranstaltungen umfassen. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Veranstaltung im Sinne eines gültigen Studienplanes der Universität, der das Fach oder Fachgebiet betrifft, für das der/die Habilitand/in sich habilitieren will. Die Qualität der erbrachten Lehre ist durch Evaluationsberichte nachzuweisen. Typischerweise sind dies Bewertungen durch Studierende.
- (2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen verfasst der/die Studiendekan/in eine Stellungnahme über die pädagogisch didaktische Eignung des/der Kandidaten/in.

- (3) Die Habilitationskonferenz beschließt unter Heranziehung der Stellungnahme des/der Studiendekans/in, ob der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung erbracht ist.
- (4) Wird der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung nicht anerkannt, kann seine Feststellung einmal wiederholt werden, jedoch frühestens nach einem Jahr.

§ 12 Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Hat die Habilitationskonferenz die schriftliche Habilitationsleistung anerkannt, so wählt sie im unmittelbaren Anschluss daran eines von drei von dem/der Habilitanden/in vorgeschlagenen Themen für einen wissenschaftlichen Vortrag aus. Diese sollen sich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem Gebiet der schriftlichen Habilitationsleistung stammen.
- (2) Der/Die Vorsitzende der Habilitationskonferenz teilt dem/der Habilitanden/in das ausgewählte Thema mit. Zwischen der Mitteilung des ausgewählten Themas und dem Termin für den wissenschaftlichen Vortrag sollen mindestens vier Wochen liegen.
- (3) In dem wissenschaftlichen Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer und der anschließenden Aussprache soll der/die Habilitand/in nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form darzulegen und zu vertreten.
- (4) Vortrag und Aussprache finden hochschulöffentlich statt, unmittelbar bevor die Habilitationskonferenz zusammentritt, um die mündliche Leistung zu bewerten und eine Entscheidung über die Gültigkeit der Habilitation zu treffen. Ein Rede- und Fragerecht haben nur die Mitglieder der Habilitationskonferenz.
- (5) Nach dem wissenschaftlichen Vortrag und der Aussprache beschließt die Habilitationskonferenz unter Beteiligung der nach § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 hinzugezogenen Professoren/innen über die Anerkennung oder die Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung.
- (6) Hat die Habilitationskonferenz den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache anerkannt, so beschließt sie im unmittelbaren Anschluss daran über die Bezeichnung des Fachs bzw. Fachgebietes, auf welches sich die Lehrbefugnis erstreckt.
- (7) Hat die Habilitationskonferenz den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache nicht anerkannt, so kann der/die Habilitand/in den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache auf Antrag innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholen. Für die Auswahl des Themas gilt Absatz 1.
- (8) Werden wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache zum zweiten Mal nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren endgültig beendet.

§ 13 Vollzug der Habilitation

- (1) Mit der Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung sowie der Anerkennung der pädagogisch-didaktischen Eignung durch die Habilitationskonferenz ist die Habilitation vollzogen. Der/Die Dekan/in teilt dem/der Habilitanden/in unverzüglich den Vollzug mit.
- (2) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ verbunden.
- (3) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt, in der das Fach bzw. Fachgebiet entsprechend dem Beschluss der Habilitationskonferenz genannt sein muss und die vom/der

Dekan/in unterzeichnet wird. Die Urkunde trägt das Datum der mündlichen Habilitationsleistung.

- (4) Der/Die Habilitand/in soll nach Vollzug der Habilitation, in der Regel innerhalb eines halben Jahres, eine Antrittsvorlesung halten.

§ 14 Dauer des Habilitationsverfahrens

Das Habilitationsverfahren soll spätestens vier Jahre nach Vereinbarung des Memorandums abgeschlossen sein, wobei zwischen Eröffnung des Begutachtungsverfahrens und Erteilung der Venia legendi nicht mehr als sechs Monate liegen sollen. Eine Überschreitung der Vier-Jahres-Frist muss von der Fakultät begründet und dem Rektor berichtet werden.

§ 15 Rücknahme des Habilitationsantrages

Der Habilitationsantrag kann bis zur Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung einmal zurückgenommen werden.

§ 16 Wiederholung

Im Falle der Beendigung des Habilitationsverfahrens auf Grund der Ablehnung der Annahme als Habilitand/in oder der schriftlichen Habilitationsleistung kann einmal ein neuer Habilitationsantrag gestellt werden. Die abgelehnte schriftliche Habilitationsleistung kann als solche nicht erneut vorgelegt werden.

§ 17 Umhabilitation

- (1) Wird von Personen, die sich an einer anderen Universität oder einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg habilitiert haben, die Lehrbefugnis für ein der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften zugeordnetes bestimmtes wissenschaftliches Fach angestrebt, können als Grundlage für die Entscheidung über diesen Antrag die bereits erbrachten Habilitationsleistungen durch Beschluss der Habilitationskonferenz anerkannt werden. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend.
- (2) Hat die Habilitationskonferenz die Gleichwertigkeit der Habilitationsleistungen anerkannt, wird die beantragte Lehrbefugnis erteilt.

§ 18 Ruhen, Widerruf, Erlöschen der Lehrbefugnis und der Habilitation

- (1) Die Lehrbefugnis als Privatdozent/in ruht solange er/sie
 - a) als Professor/in an der Universität Heidelberg beschäftigt wird,
 - b) als Professor/in auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule beschäftigt wird oder eine Professur in dem Fach oder Fachgebiet vertritt, für das die Lehrbefugnis erteilt wurde,
 - c) als Juniorprofessor/in an einer wissenschaftlichen Hochschule beschäftigt wird.
- (2) Die Lehrbefugnis als Privatdozent/in erlischt durch
 - a) Ernennung zum/r Professor/in an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - b) Bestellung zum/r Privatdozenten/in oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
 - c) schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem/der Rektor/in zu erklären ist,
 - d) Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem/r Beamten/in den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn
 - a) der/die Privatdozent/in aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat.
 - b) er/sie eine Handlung begeht, die bei einem/r Beamten/in eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann.
 - c) ein Grund vorliegt, der bei einem/r Beamten/in die Rücknahme der Ernennung zum/r Beamten/in rechtfertigen würde.
 - d) eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen ihn/sie unanfechtbar wird oder er/sie gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.
- (4) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“.
- (5) Die Habilitation kann widerrufen werden, wenn sie durch Täuschung oder andere unzulässige Mittel erworben wurde. Dem/Der Habilitanden/in ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 19 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Annahme als Habilitanden/in, der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung oder der Nichtanerkennung des Nachweises der pädagogisch-didaktischen Eignung erfolglos beenden, die von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation oder der Lehrbefugnis ganz oder teilweise abgelehnt wird sowie Entscheidungen über die Rücknahme oder das Erlöschen der Habilitation oder der Lehrbefugnis sind den Betroffenen vom/n Dekan/in schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Akteneinsicht

Auf Antrag ist den Habilitierten nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihres rechtlichen Interesses erforderlich ist. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Habilitation beim/der Dekan/in gestellt werden.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften vom 29. Mai 2006 (geändert am 2. November 2015) außer Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingeleitete Verfahren werden auf Antrag des/der Habilitanden/in Habilitandin nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

Heidelberg, den 29. September 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor